

## Vorinformation Stabilisierungspaket COVID-19 2021 – 2. Phase

Der Bund hat im Jahr 2021 ein namhaftes Stabilisierungspaket über 150 Millionen Franken für den Schweizer Leistungs- und Breitensport gesprochen. Der Turnsport erhält davon 16 Millionen Schweizer Franken. Die Verteilung der Gelder wird hälftig in zwei Phasen unterteilt (Januar bis April und Januar bis Dezember 2021). Die (Breitensport-)Vereine und einige weitere Organisationen werden erst in der zweiten Phase berücksichtigt. Mit dieser Kommunikation informieren wir alle Organisationen, die in der 1. Phase noch nicht berücksichtigt wurden. Diese werden im Dezember 2021 oder im Januar 2022 die Möglichkeit haben, einen Antrag zu stellen. Die detaillierten Informationen zur Eingabe werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

### Stabilisierungspaket 2021 – in zwei Phasen unterteilt

Das Stabilisierungspaket 2021 wird in zwei Phasen, Januar bis April und Januar bis Dezember unterteilt. In beiden Phasen werden jeweils 8 Millionen Schweizer Franken zur Verfügung stehen. Bis Ende Mai müssen bereits alle Anträge der ersten Phase geprüft sein. Aufgrund des knapp bemessenen Zeitplans und durch die Erwartungshaltung durch Swiss Olympic sieht sich der STV gezwungen in der ersten Phase die Turnvereine und weitere Organisationen nur in Ausnahmefällen (falls existenzbedroht) zu berücksichtigen. Nachfolgende Organisationen werden in der 2. Phase die Möglichkeit haben, die Schäden von Januar bis Dezember 2021 mit einem Antrag einzureichen:

#### Antragsberechtigte Organisationen 2. Phase (Nach ABC sortiert)

- Alle Organisationen, die bereits in der 1. Phase berücksichtigt wurden
- Nationale und kantonale Turnveteranen-Vereinigungen
- Schweiz. Akademischer Turnverband SAT
- Stiftungen, die den Turnsport unterstützen
- Turnvereine der folgenden Verbände: STV, SATUS, SVKT, SVAT, SAT, ENV, Sport Union Schweiz
- Turnwerke/Turnzentren, ohne Status RLZ (z. B. Turnfabrik Frauenfeld, Stiftung Turnwerkstatt Zentralschweiz, TZO Turnzentrum Oberaargau etc.)

### Wann ist meine Organisation für die 2. Phase antragsberechtigt?

Einen Antrag für die 2. Phase können nur diejenigen der oben erwähnten Organisationen stellen, die zwischen Januar und Dezember 2021 einen Corona-bedingten finanziellen Nettoschaden erlitten haben. Die Schadensbetrachtung erfolgt rückwirkend (Januar bis Dezember). Es werden also keine «noch zu erwartenden Schäden» deklariert.

Falls die zur Verfügung stehenden Gelder nicht ausreichen sollten, wird der STV eine Priorisierung der Organisationen vornehmen müssen. Es können gegenüber dem Bund, Swiss Olympic sowie dem STV keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden.

### Wie finde ich heraus, ob meine Organisation einen Corona-bedingten Schaden erlitten hat?

Die Schadenssumme wird durch die Verrechnung von Mindereinnahmen, Minderausgaben, Mehrausgaben und Mehreinnahmen, welche wegen COVID-19 und zwischen Januar bis Dezember 2021 entstanden sind, berechnet. Jede antragsstellende Organisation muss den Schaden belegen können. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass eine Organisation verpflichtet ist, auch alle Mehrerträge und Minderaufwände in Zusammenhang mit COVID-19 zu melden.

### Neue Kriterien

Einige Kriterien haben sich im Vergleich zum Stabilisierungspaket 2020 geändert. Hier eine Übersicht der wichtigsten:

#### • Mitgliederbeiträge

Der Ausfall von Mitgliederbeiträgen in einem Verein/Verband kann nur als Mindereinnahmen angerechnet werden, wenn gleichzeitig ein erheblicher Rückgang der Mitgliederzahlen nachgewiesen werden kann.

Die Kürzung oder der Erlass von Mitgliederbeiträgen dürfen **NICHT** als Mindereinnahmen deklariert werden. Ein Verein/Verband kann also nicht die Mitgliederbeiträge erlassen/kürzen und diese dann als Mindereinnahmen deklarieren.

- Swiss Olympic erwartet, dass ein Teil des finanziellen Corona-bedingten Schadens durch die Reserven der geschädigten Organisationen selbst gedeckt werden muss. Ob dies so umgesetzt wird und wie hoch dieser Anteil sein soll, wird zurzeit noch abgeklärt. In jedem Fall müssen schadensmindernde Massnahmen durch die antragsstellende Organisation getroffen und nachgewiesen werden.

### **Kommunikation und weiteres Vorgehen**

Der Schweizerische Turnverband wird Ende Jahr per Post über das weitere Vorgehen und Details zur erfolgreichen Antragsstellung informieren. Wenn in der Zwischenzeit Fragen auftauchen, sind alle Informationen, Kriterien und Dokumente auf [www.stv-fsg.ch/stabilisierungspaket](http://www.stv-fsg.ch/stabilisierungspaket) zu finden.

Fragen können **per E-Mail** ([finanzhilfe-corona@stv-fsg.ch](mailto:finanzhilfe-corona@stv-fsg.ch)) gestellt werden. Hinterlasst zudem eure Kontaktdaten, damit wir uns mit euch in Verbindung setzen können.

### **Kevin Eggenschwiler**

Projektleitung Stabilisierungspaket STV

### **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Bahnhofstrasse 38, 5000 Aarau

[www.stv-fsg.ch](http://www.stv-fsg.ch) | [finanzhilfe-corona@stv-fsg.ch](mailto:finanzhilfe-corona@stv-fsg.ch)